

News aus dem BMG zur Gesundheits- und Krankenpflege

Pflegekongress 2015 Hausreither/Resetarics, Wien 06.11.2015

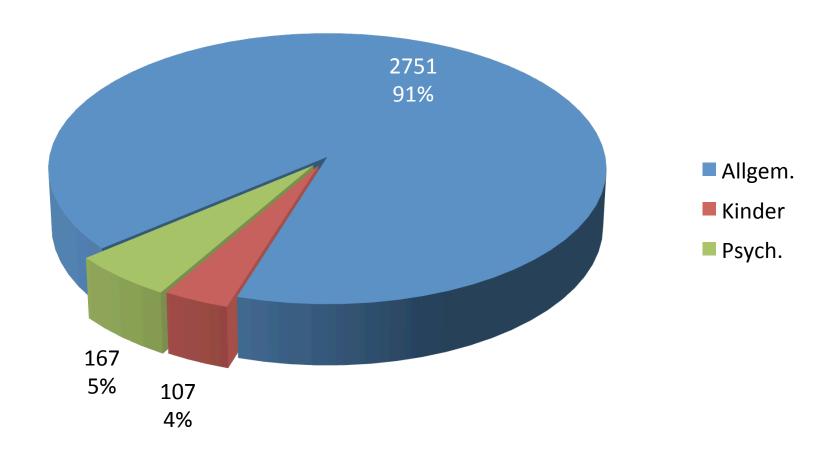


Themen

- Teil 1: Rückblick Historie der GuKG-Novelle 2015
- Teil 2: GuKG-Novelle 2015 Begutachtungsentwurf, weitere Entwicklungen
- Teil 3: Hinweise auf
 - Notfallmedizin Pflege und Sanitäter
 - Entwurf der RV: EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016
 - RV Gesundheitsberuferegister-Gesetz

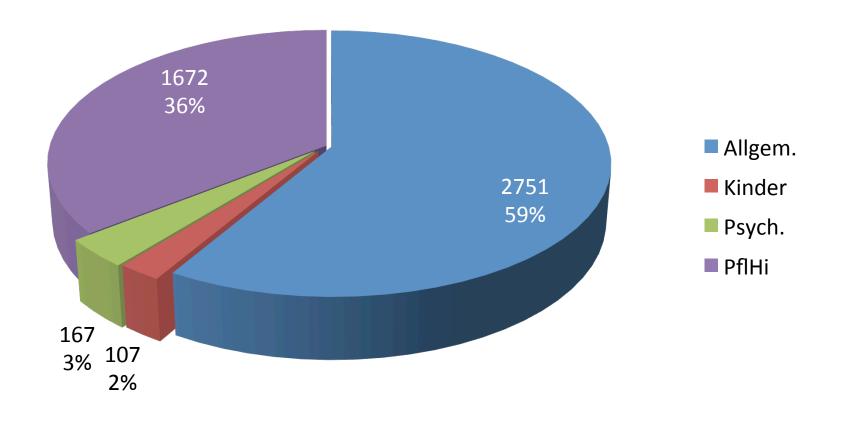


GuK-Absolventen/-innen von 3-jährigen Ausbildungsprogrammen



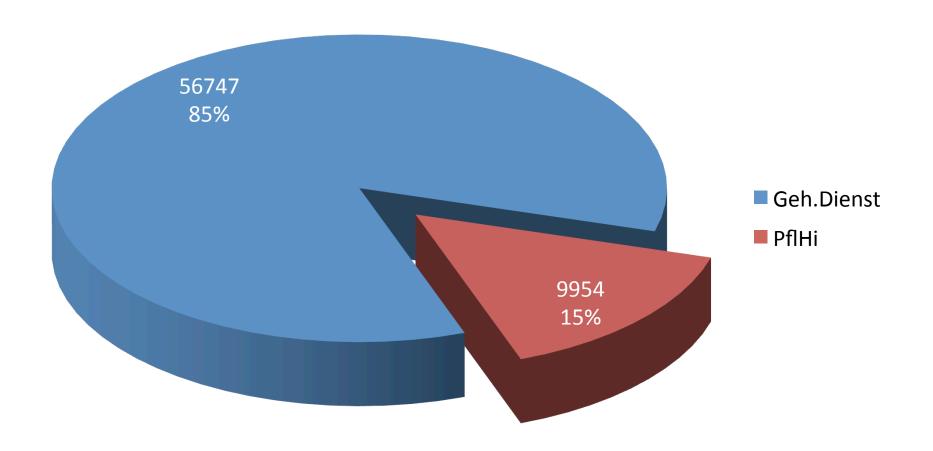








Verteilung von gehobener Dienst für GuKP und Pflegehilfe in den Krankenanstalten



Ausgangslage: Zwei Ausbildungswege für DGKP



	RL 36/2005/EG					
			GuKG			
Gul	<-AV: D	iplom		FH-	GuK-AV: B	Sc
	KiJu					
	Psych	1				
	Allgen	n.			Allgem.	
Berufsbild(er) gehobener Dienst für GuK						
Sonderausbildungen						

"Akademisierung" der Pflege (?)

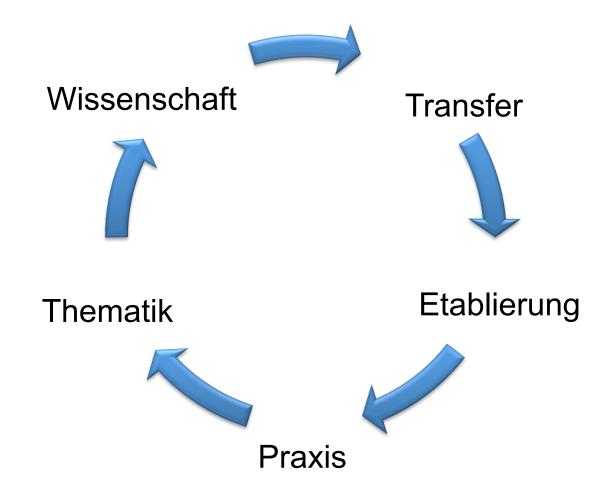


Akademiker: "jemand der eine abgeschlossene Universitäts- oder Hochschulausbildung hat."

- **Doktor/PhD**: höchster akademischer Grad (z.B. mit Schwerpunkt Pflege/Pflegewissenschaft etc.), Ziel ist die selbstständige Forschung/Forschungsprogramme, mind. 240 ECTS (~ 540 ECTS)
- Magister/Master: Ziel ist eine konsekutiv fachspezifische Vertiefung (z.B. Lehre, Management, Advanced Nursing Practice etc.), oder wissenschaftliche Ausbildung, mind. 120 ECTS (~ 300 ECTS)
- -/Bachelor: erster <u>berufsqualifizierender</u> akademischer Hochschulabschluss, Mitwirkung an der (Pflege)Forschung, <u>Ziel ist die direkte Pflegepraxis</u>, mind. 180 ECTS



Akademiker ≠ **Akademisierung**



Akademisierung = forschungsgeleitete Lehre | evidenzbasierte Praxis



Teil 1: Historie der GuK-Reform: Ausgangslage

- 2008 Schaffung der Möglichkeit der Ausbildung an FH-Bachelorstudiengängen
- Evaluierung GuKG 1997 (Beauftragung 27.03.2009)
- Bundeszielsteuerungsvertrag
- Beschluss der LandesgesundheitsreferentInnen vom 14.05.2014 (./.)
- Zahlreiche Schreiben etc. betreffend Reform der GuK
- . . .
- **Aber:** Die Möglichkeiten, die das GuKG bereits heute eröffnet, werden nicht ausgeschöpft.

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

Beschluss der LandesgesundheitsreferentInnen 14.05.2014

Pflegehilfe (wie bisher)

Aufgaben gem. § 16 GuKG

- eingeschränkte Tätigkeiten gem. § 15 GuKG
- ausgewählte delegierte Tätigkeiten aus § 14
- Delegationsempfänger
- Einstieg nach Schulstufe
- → Ausbildungsdauer 2 Semester

NEU

Pflegeassistenz (Pflegehilfeausbildung plus 2 Semester

- → GeneralistIn)
- •neu: Grundwissen in Kinder- und Psychiatrische Pflege
- Eigenverantwortliche Tätigkeiten gem. § 14 (Übemahme von DGKS/DGKP)
- zusätzliche Spezialisierungen:
- Intensivbereich.
- Anästhesiebereich.
- Nierenersatztherapie.
- Operationsbereich (analog zu MAB)

Dipl. Gesundheits- und Krankenpflege

Generalist/in

- Aufgaben und Tätigkeiten gem. § 14, § 15 und § 16
- Allgemein/Kinder/ Psychiatrie-Berufsberechtigung
- Delegationsaufgaben
- →Zugang:
- Matura
- Abgeschl. Ausbildung zur Pflegeassistenz
- Ausbildungsdauer 6 Semester
- Verkürzung möglich (Pflegeassistent)
- → Abschluss Bachelor

Spezialist/in

- eigenverantwortliche Tätigkeiten z.B.
- Intensivbereich.
- Anästhesiebereich.
- Nierenersatztherapie. Operationsbereich
- → Delegationsaufgaben
- → Zugang: Generalist/in
- → Anrechnung von Praxis; Weiter-/Sonderausbildung

Master

→ "Paramedic" (nach GuKG) Master (nicht berufsrechtlich verankern)

(z.B.: Management, Pädagogik,...)

"Doctor of Philosophy"- Doktoratsstudium (PhD-Studium)

Pflegewissenschaft

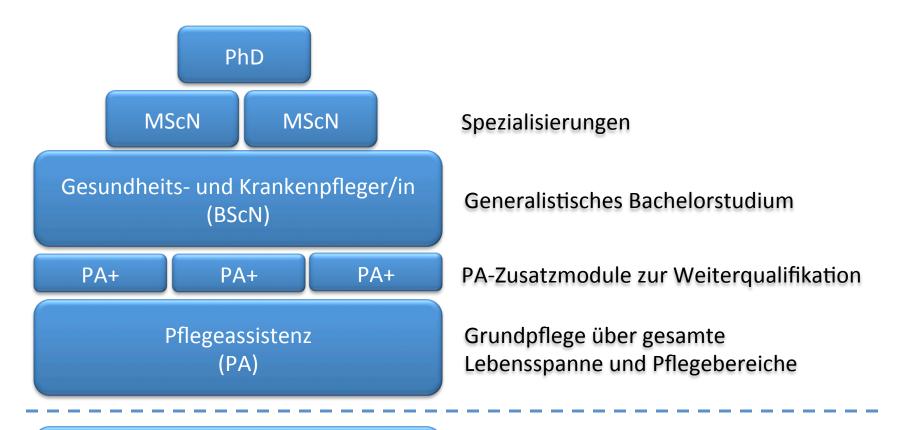


Übersicht über wichtige Schritte der GuKG-Reform

- 22.08.2014: Vorstellung des Konzepts des BMG (./.)
- 15.11.2014: LandesgesundheitsreferentInnenkonferenz Diskussion der BMG-Vorschläge
- 22.12.2014: politische Diskussion im Parlament mit Vertretern/-innen der Länder und Interessenvertretungen: Frage der Kosten (Termin: 15.01.15)
- 02.02.2015: Vorentwurf einjährige/zweijährige/dreijährige
 Ausbildungen in der GuK
- Weitere Vorentwürfe, insbesondere 18.03.2015, 01.04.2015, 07.04.2015
 ...
- diverse (politische) Gespräche ...

Überblick über GuK Beruf Ausbildung – NEU Konzept 22.8.2014 / erster Vorentwurf 15.11.2014



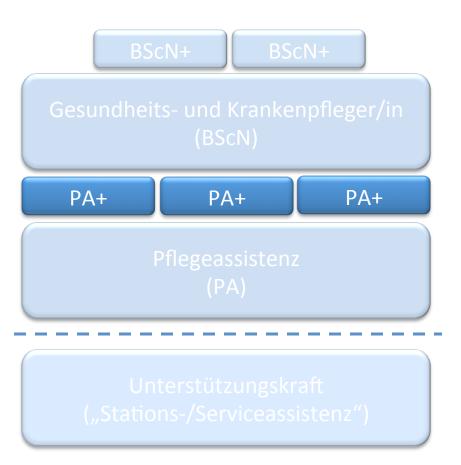


Unterstützungskraft ("Stations-"/"Serviceassistenz")

Hol-/Bringdienste, administrative, logistische, hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Kein Gesundheitsberuf!



Pflegeassistenz mit Zusatzmodulen (PA+)



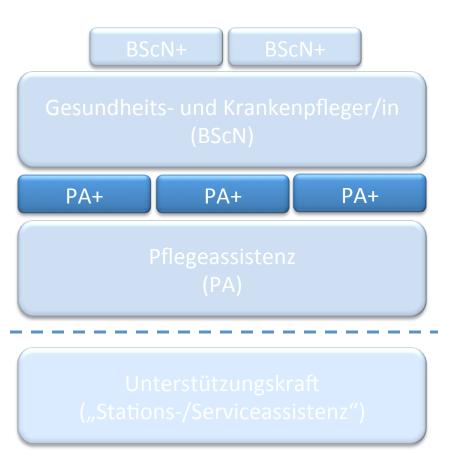
<u>Beschreibung:</u> zielgruppen- bzw. settingorientierte pflegespezifische Zusatzmodule zur Weiterqualifikation:

- 1. Akutpflege (operativ, konservativ)
- 2. Langzeitpflege (chronisch kranke und (hoch)betagte Menschen),
- 3. Kinder- und Jugendlichenpflege,
- 4. psychisch veränderte und verwirrte Menschen,
- 5. Menschen in der letzten Lebensphase,
- 6. Menschen mit Behinderungen.

<u>Ausbildung:</u> Schulen für Pflegeassistenz <u>Zugang:</u> pos. PA-Ausbildung



Tätigkeiten der PA+ im Rahmen der Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen



<u>Beschreibung:</u> Jede pflegespezifische Zusatzqualifikation beinhaltet auch folgende Befugniserweiterungen:

- 1. Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen,
- 2. Legen und Entfernen nasogastraler Sonden,
- 3. Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern,
- 4. Durchführung subkutaner Infusionen,
- 5. An-/Abschluss von Infusionen bei liegendem PVK,
- 6. Entfernen von PVKs,
- 7. Anlegen von Mieder, Orthesen und elekt. Bewegungsschienen.



Übersicht über wichtige Schritte der GuKG-Reform

- 29.04.2015: LandesgesundheitsreferentInnenkonferenz:
 - Beschlüsse zu Pflegeausbildung NEU, deutsche Medizinstudenten/-innen,
 Peritonealdialyse und präklinische Notfallversorgung etc. (./.)
- 24.04.2015 bzw. 06.05.2015: Befassung der Länder insbesondere zur Frage der Kosten, Vorbegutachtung (Frist zur Stellungnahme 1 Monat)
- 06.05.2015 Landeshauptleutekonferenz bekräftigt den Beschluss
- bis 30.06.2015 Abschluss der Arbeiten Zielsteuerung Gesundheit / Kompetenzprofile: offen
- Begutachtungsverfahren (./.) (Teil 2)
- Verhandlungen im Rahmen des Konsultationsmechanismus



Beschluss der LandesgesundheitsreferentInnen vom 29.04.2015: Pflege

- "Die Landesgesundheitsreferentenkonferenz …
- ... hält fest, dass entsprechend dem vorgelegten Entwurf des GuKG (idF vom 1.4.2015) die 3-Stufigkeit wesentlicher Bestandteil einer Reform der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung ist.
- ... begrüßt daher grundsätzlich die legistischen Vorarbeiten des BMG und ersucht, diesbezüglich eine abschließende Vorbegutachtung mit den Ländern durchzuführen.
- Folgende wesentliche Klarstellungen bzw. Anpassungen wären für diese Vorbegutachtung noch notwendig und es wird um diesbezügliche Adaptierung in folgenden Punkten ersucht:"
 - Insbesondere: Erhalt des niederschwellige Zugangs und des PA
 - Ausbildungsdauer für die PA: mindestens 1.600 Stunden
 - PFA soll an den PA die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen seiner Kompetenzen <u>übertragen</u> können.



Forderung der LandesgesundheitsreferentInnen vom 29.04.2015

- Anpassungen der T\u00e4tigkeitsbereiche der PA, der PFA und des gehobenen Dienstes
- Möglichkeit der Anerkennung einer universitären Ausbildung auch an <u>Privat-UNIS</u>
- Übergangsbestimmungen: 1.1.2020
- "Die Landesgesundheitsreferentenkonferenz ...
- ... ersucht das BMG ehestmöglich um einen konsolidierten Vorbegutachtungsentwurf.
- ... sagt zu, binnen eines Monats eine zwischen den Ländern akkordierte Stellungnahme, die auch auf die Kostenauswirkungen eingehen wird, vorzulegen.
- ... geht davon aus, dass die legistische Umsetzung trotzdem so zeitnah erfolgt, dass ein Inkrafttreten am 1. Jänner 2016 sichergestellt ist."

Umsetzung der Länderforderung: GuK-Ausbildung 3-stufig bei 3 GuK-Berufen



PhD

MScN

MScN

Spezialisierungsausbildungen

Gesundheits- und Krankenpfleger/in (BScN)

3 Jahre (180 ECTS)
Generalistisches Bachelorstudium

Pflegefachassistenz (PFA)

2 Jahre (3200 Stunden), Befugniserweiterungen, ohne Aufsicht

Pflegeassistenz (PA)

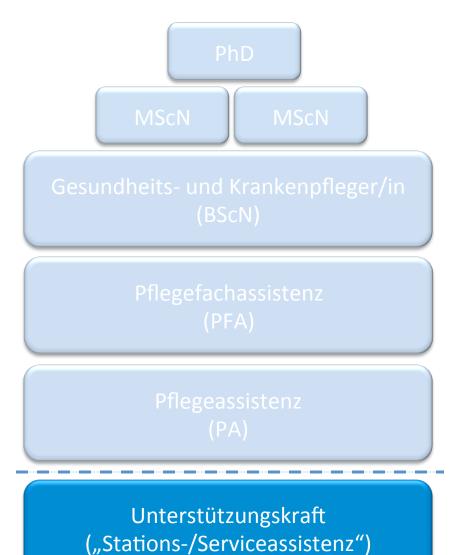
1 Jahr, entspricht dzt. Pflegehilfe

Unterstützungskraft ("Stations-"/"Serviceassistenz")

Hol-/Bringdienste, administrative, logistische, hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Kein Gesundheitsberuf!

Unterstützungskraft





Bezeichnung:

Stationsassistent/in, Serviceassistent/in

Beschreibung:

Übernahme von logistischen, administrativen, organisatorischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie Hol- und Bringdienste zur Entlastung der GuK-Berufe bzw. Gesundheitsberufe.

Kein Gesundheitsberuf!

Zugang: 9 positive Schulstufen

Ausbildung:

z.B. Fachschulen für Sozialberufe, Berufsbildende mittlere/höhere Schulen

Pflegeassistenz (PA)



Pflegeassistenz (PA)

Unterstützungskraft ("Stations-/Serviceassistenz")

Bezeichnung: Pflegeassistent/in (Nurse Assistant)

Beschreibung: Durchführung pflegerischer Maßnahmen bzw. Grundpflege über die gesamte Lebensspanne und allen Settings (§ 83 Abs. 1 GuKG), Mitarbeit bei Diagnostik und Therapie (Abs. 3) ergänzt um:

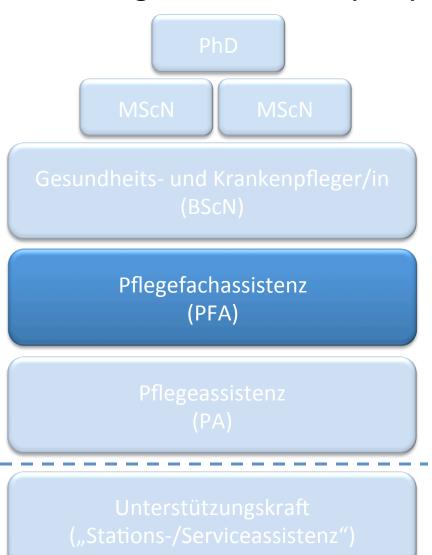
- Durchführung von Klistieren, Darmeinläufen und spülungen,
- Standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen,
- Durchführung von Point of Care-Tests (POCT)
- Blutentnahme aus der Vene
- Mobilisation und Absaugen von Bronchialsekret ...

Zugang: unverändert

<u>Ausbildung:</u> Lehrgänge für Pflegeassistenz, MAB-Schulen, Berufsbildende mittlere Schulen <u>Dauer:</u> unverändert



NEU: Pflegefachassistenz (PFA)



Bezeichnung: Pflegefachassistent/in

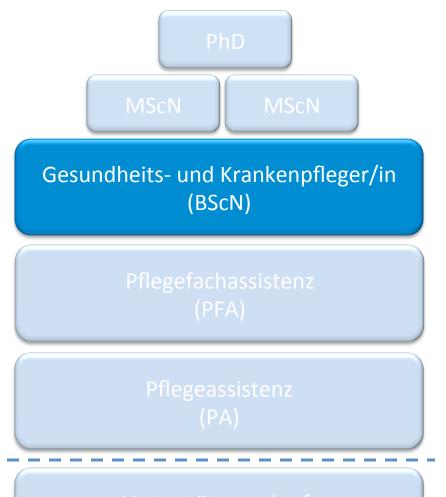
Eigenverantwortliche Durchführung von Tätigkeiten der PA auf Anordnung ohne Aufsicht.

Zusätzlich:

- 1. Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen,
- 2. Legen und Entfernen nasogastraler Sonden,
- 3. Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern,
- 4. An-/Abschluss von Infusionen bei liegendem PVK,
- 5. Anlegen von Mieder, Orthesen und elekt. Bewegungsschienen.

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (1)





Unterstützungskraft ("Stations-/Serviceassistenz")

Bezeichnung:

Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in (Nurse), dzt: Bachelor of Science in Health Studies

Beschreibung: Zusammen- und Überführung der Ausbildungen zum gehobenen Dienst in ein generalistisches Bachelor-Studium

Zugang: Hochschulrecht

Ausbildung: FH

- Zielgruppenspezifische Studienprogramme für Pflegeassistenten/-innen möglich (§ 4 Abs. 4 FHStG)
- Auslaufen der Sekundarausbildungen

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (2)

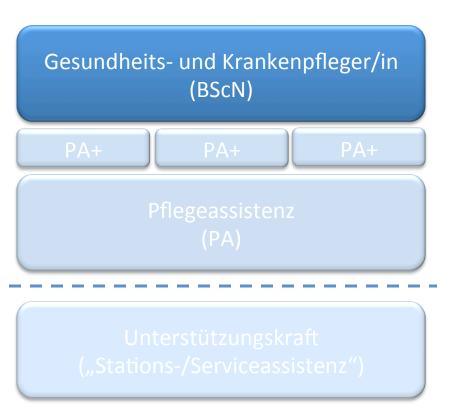




- Aktualisierung des Berufsbildes,
- Überführung der Tätigkeitsbereiche in:
 - Pflegerische Kernkompetenzen,
 - Kompetenzen bei Notfällen,
 - Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie,
 - Interdisziplinärer Kompetenzbereich sowie
 - erweiterte Kompetenzen durch Spezialisierungen.
- Präzisierung und Erweiterung der Kompetenzformulierungen auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse.



Berufsbezeichnung Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege



Vorschläge:

- Gesundheits- und Krankenpflegerin/pfleger
- Pflegerin/Pfleger
- Fachfrau/Fachmann für Gesundheitsund Krankenpflege
- Fachkrankenpflegerin/-pfleger
- Pflegefachfrau/-mann
- Pflegefachkraft
- Pflegetherapeutin/-therapeut
- •
- Thema: Bezeichnung "Diplom"

Gehobener Dienst für GuK und Spezialisierungen (1)





Pflegefachassistenz (PFA)

> Pflegeassistenz (PA)

Unterstützungskraft ("Stations-/Serviceassistenz")

Spezialisierungen für z.B.

- Intensiv-, Kinderintensiv- und Anästhesiepflege,
- Pflege in der Nephrologie und Nierenersatztherapie,
- Perioperative Pflege und chir. Assistenz,
- Infektionsprävention und Hygiene,
- Pflege von Kinder- und Jugendlichen,
- Pflege von psychisch beeinträchtigten und verwirrten Menschen,
- Lehraufgaben,
- Managementaufgaben,
- ...

Zugang/Ausbildung: Bachelor/FH/Uni

Dauer: insgesamt 120 ECTS,

Master-Abschluss über Zwischenabschlüsse.

Systematik der Spezialisierungen BSc und Spezialisierungen





Niveau 1

30-60 Credits: Fakultative Kompetenzerweiterung ohne Befugniserweiterung mit Abschluss "Certificate …"

Systematik der Spezialisierungen **BScN und Spezialisierungen**





90 Credits (inkl. N1): Niveau 2

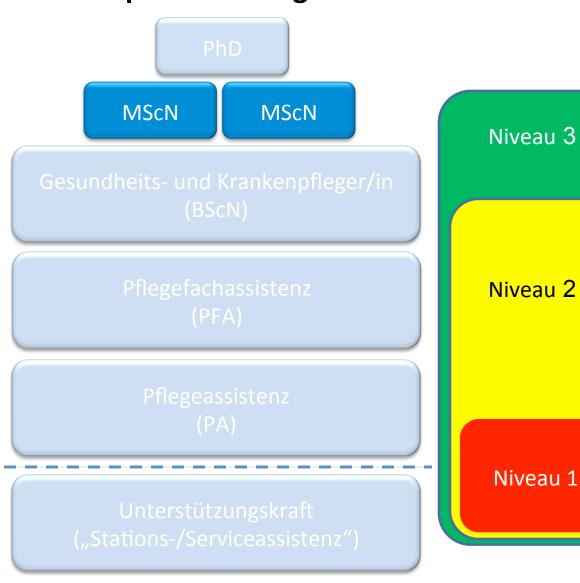
Niveau 1

Obligatorische Kompetenzund Befugniserweiterung im Spezialislierungsbereich mit Abschluss "Diplom ..."

30-60 Credits: Fakultative Kompetenzerweiterung ohne Befugniserweiterung mit Abschluss "Certificate ..."

Systematik der Spezialisierungen BSc und Spezialisierungen





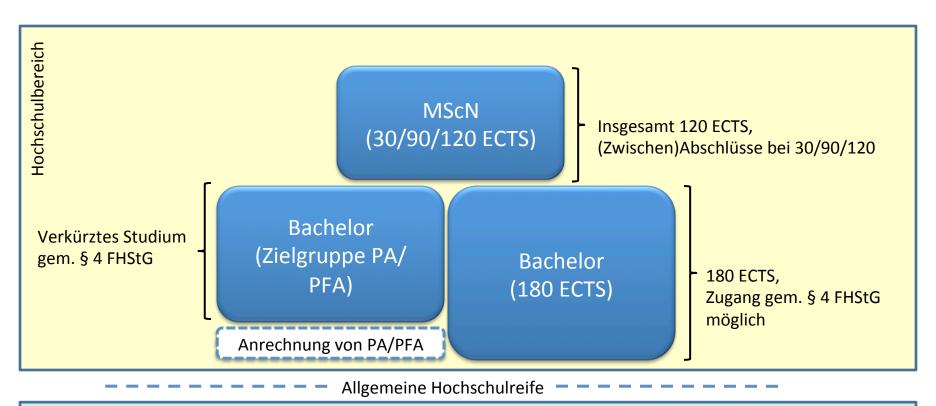
120 Credits (inkl. N1+2):
Fakultative fachliche und/
oder wissenschaftliche
Kompetenzerweiterung mit
Abschluss "Master …"

90 Credits (inkl. N1): Obligatorische Kompetenzund Befugniserweiterung im Spezialislierungsbereich mit Abschluss "Diplom …"

30-60 Credits: Fakultative Kompetenzerweiterung ohne Befugniserweiterung mit Abschluss "Certificate ..."

Bildungskarrieren





Pflegefachassistenz
(PFA)

Inhalt von SoB/BMS/BHS,
Zugang 15 Jahre;
Zugang zu PA 17 Jahre.

Pflegefachassistenz
(PFA)

Inhalt von SoB/BMS/BHS,
Zugang 15 Jahre;
(PA)

Inhalt von SoB/BMS/BHS,
Zugang 15 Jahre;
Zugang 17 Jahre



Teil 2: GuKG-Novelle 2015 – Begutachtungsentwurf

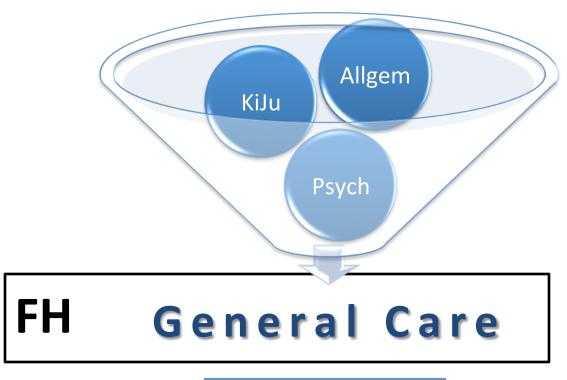
- Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden (GuKG-Novelle 2015)
- <u>Begutachtungsverfahren/Konsultationsmechanismus:</u> Frist 04.09.2015
- Verhandlungen im Rahmen des Konsultationsmechanismus: 01.10.2015,
 20.10.2015 (Frist zur Stellungnahme 03.11.2015) ...



Nurse responsible for general Care

RL 36/2005/EG





Psych

Allgem.

Auflösen der
Vorbehaltsbereiche

Spezialisierung

- ICU
- NET
- OP
- . . .



Wesentliche Inhalte des Begutachtungsentwurfs, Kritik und Anregungen (1)

- 3 Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (§ 1)
 - Pflegeassistenz
 - Pflegefachassistenz
 - gehobener Dienst für GuK
- Aktualisierung des Berufsbildes (§ 12)
- Ablösung der Tätigkeitsbereiche durch Kompetenzbereiche des gehobenen Dienstes für GuK:
 - pflegerische Kernkompetenzen (§ 14)
 - Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie (§ 15) (./.)
 - Interdisziplinärer Kompetenzbereich (§ 16)
 - Kompetenz bei Notfällen (§ 14a) (./.)
 - Spezialisierungen (§ 17) (./.)
- Abbau der Vorbehaltsbereiche in den Spezialbereichen (ISV, NET, OP etc.)
- Setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen



Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

- § 1. Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind:
- 1. der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
- 2. die Pflegefachassistenz und
- 3. die Pflegeassistenz.

• ...

- § 14a. Kompetenz bei Notfällen
 - Erweiterung um nicht unmittelbar lebensbedrohliche Notfälle

• ...



Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie (§ 15)

- § 15. (1) Die Kompetenzen des gehobenen Dienstes für GuK bei med. Diagnostik und Therapie umfassen die eigenverantwortliche Durchführung med.diagnostischer und med.therapeutischer Maßnahmen und Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung.
- (2) Die Kompetenzen bei med.
 Diagnostik und Therapie umfassen insbesondere:
- ...

(3) Im Rahmen der Kompetenzen bei Diagnostik und Therapie sind Angehörige des gehobenen Dienstes für GuK berechtigt, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung Tätigkeiten an Angehörige anderer GB oder in Ausbildung zu einem GB stehende Personen einzelne ärztliche Tätigkeiten weiter zu übertragen, sofern und soweit diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden GB umfasst sind, und die Aufsicht über deren Durchführung wahrzunehmen.



Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie (§ 15)

- Präzisierung bzw. Erweiterung der demonstrativen Aufzählung von Kompetenzen
 - Verabreichung von Vollblut und/ oder Blutbestandteilen einschließlich Bedside-Test ...
 (Abs. 2 Z 6)
- Entfall der "Spielregeln" für die ärztliche Anordnung
 - -> Organisationsrecht



Spezialisierungen

- § 17. (1) Zur Erweiterung der beruflichen Kompetenzen können Angehörige des gehobenen Dienstes für GuK setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen sowie Kompetenzen für Lehr- oder Führungsaufgaben erwerben.
- (2) Spezialisierungen sind insbesondere:
- 1. Kinder- und Jugendlichenpflege

- (3) Der BMG kann entsprechend den Erfordernissen in der GuK nach Anhörung
 - des GuK-Beirats gem. § 65c und
 - der Österreichischen Ärztekammer
- weitere Spezialisierungen einschließlich der Qualifikationsanforderungen durch Verordnung festlegen.
- ...



Spezialisierungen / Generalisierung

- (4) Personen, die eine spezielle Grundausbildung in der Kinderund Jugendlichenpflege bzw. in der psychiatrischen GuK nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts idF vor der Novelle BGBl. I Nr. xx/ 2015 erfolgreich absolviert haben, sind
 - zur Ausübung der
 Spezialisierungen gem. § 18 bzw. §
 und
 - 2. zur Ausübung der allgemeinen GuK, sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, berechtigt.

- (6) ...
- (7) ... Entfall von: Voraussetzung für die Ausübung von
 Spezialaufgaben ...
 Sonderausbildung innerhalb von
 5 Jahren ab Aufnahme der
 Tätigkeit ...:
 - -> Abbau der Vorbehaltsbereiche:Frage des Durchdringungsgrads anSpezialisten / Differenzierung. ÖSG?



Wesentliche Inhalte des Begutachtungsentwurfs, Kritik und Anregungen (2)

- Pflegepraktikum (3d) (./.)
- Berufsbezeichnung (§ 11) (./.)
- Berufsberechtigung (§ 27) (./.)
- Qualifikationsnachweis (§ 31), Nostrifikation (§§ 32 ff Entfall mit 1.1.2024)
- Berufsausübung (§ 35) (./.)



Pflegepraktikum von Studierenden

- "§ 3d. Studierende einer Ausbildung in einem Gesundheitsberuf sind berechtigt, im Rahmen eines in den Studienvorschriften vorgesehenen Pflegepraktikums unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung gemäß Anlage 2 Punkt 3 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen, sofern sie die
- theoretische Ausbildung des Ausbildungsmoduls "Unterstützung bei der Basisversorgung" gemäß GuK-BAV,
- eine gleichwertige theoretische Ausbildung oder
- eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf
- erfolgreich absolviert haben. Die berufsmäßige Ausübung dieser Tätigkeiten ist untersagt."
- -> Ermöglichung des Pflegepraktikums für Studierende der Medizin



§ 11 Berufsbezeichnungen

- § 11. (1) Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind (§ 27), sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester"/ "Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger" zu führen.
- 4) Personen, die
 1. eine Sonderausbildung gem. §§
 65 bis 72,

- 1a. eine spezielle Grundausbildung nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des 2. Hauptstücks idF vor der Novelle BGBl. I Nr. xx/2015,
- 2. eine Weiterbildung gem. § 64 oder
- 3. eine Sonderausbildung gemäß § 57b Krankenpflegegesetz
- erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt, nach der Berufsbezeichnung gem. Abs. 1 absolvierte Fachrichtung in Klammer als Zusatzbezeichnung anzufügen. ... (5), (6)



Berufsberechtigung / Berufsausübung

- Berufsberechtigung
- § **27.** (1) ...
- (2) Nicht vertrauenswürdig ist jedenfalls,
- 1. und 2. ...

- Berufsausübung
- 35. (1) Die Berufsausübung des gehobenen Dienstes für GuK besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild und Kompetenzbereich gem. §§ 12 ff. umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.
- -> Liberalisierung der
 Berufsausübung des gehobenen
 Dienstes für GuK



Wesentliche Inhalte des Begutachtungsentwurfs, Kritik und Anregungen (3)

- Zusammen- und Überführung der (speziellen) GuK-Grundausbildungen in den tertiären Bereich:
 - §§ 41 81 entfallen mit 1.1.2024
 - verkürzten Ausbildungen -> § 4 FHStG
 - § 117 Abs. 21 Verordnungsermächtigung: Erstreckung
- Ablösung der Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben durch das etablierte Akkreditierungssystem universitärer Programme (§ 65a, § 65c)



Wesentliche Inhalte des Begutachtungsentwurfs, Kritik und Anregungen (4)

- Aufwertung der Pflegehilfe -> Pflegeassistenz (PA) (§ 82 Berufsbild, § 83 Tätigkeitsbereich)
- Schaffung eines neuen Berufes der Pflegefachassistenz (PFA) (§ 83a)
- Berufsbezeichnungen "Pflegeassistent/in" und "Pflegefachassistent/in"
- Weiterführung der GuK-Schulen als Schulen für Pflegeassistenzberufe
- Berufliche Erstausbildung ausschließlich zur PFA
- Berufsausübung der PFA auch freiberuflich möglich
- Sozialversicherungsrechtliche Absicherung der PA und der PFA
- Zugang der PFA zur Berufsreifeprüfung



Herausforderungen der Pflegereform – Fragen

- Frage des Änderungs- bzw. Entwicklungsbedarfs bzw. des -potentials
- Frage der Schriftlichkeit der Anordnungen für dipl. Pflegepersonal
- Frage der Dreiteilung der GuK
- Frage des Langzeitpflege- und des Behindertenbereichs (Behindertenrechtskonvention) und der settingspezifischen Anforderungen:
 - Forderung nach 300h mehr Ausbildung (PA), (Weiter) Verschreibung von AM/
 MP, Spezialisierung (gehobener Dienst) etc.
- Frage der Berufsbezeichnung für den gehobenen Dienst für GuK
- Frage der Inhalte der Kompetenzbereiche und der Erweiterungen
- Frage der Durchführung der GuK-Ausbildung auch an (Privat)Universitäten
- Frage des Terminisierung des Auslaufens der Sekundarausbildungen
- Frage der Dauer der Ausbildungen von PA und PFA



Herausforderungen der Pflegereform – Fragen

- Frage der Freiberuflichkeit für PFA
- Frage der Delegationsstufen: "Kaskaden"
- Frage der Spezialisierung generell und weiterer Spezialisierungen
- Frage der Umsetzung der Zielsteuerung / Primärversorgung
- Frage der Schaffung der OTA
- Frage der Begrifflichkeiten (Delegation, Anordnung, Übertragung, Unterstützung, Assistenz ...)
- Frage der Nahtstelle Sanitäter/Einsatz des dipl. Pflegepersonals in der präklinischen Versorgung
- Frage der Finanzierung ...

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

Teil 3:

3.1. Präklinische Versorgung: Pflege / Sanitäter

- Beschluss der LandesgesundheitsreferentInnen: "Paramedic"
- 24.03.2015: erste Sitzung Notfallversorgung in Österreich
- Einsetzung von 2 Arbeitsgruppen:
- 15.06.2015: AG 1 Anrechnungsmöglichkeiten: Vergleich der Ausbildungen
 - Subarbeitsgruppe "Ergänzungsausbildung"
 - ÖBIG Gegenüberstellung der Ausbildungen GuK-AV und San-AV
- 13.10.2015 Diskussion im GÖG/ÖBIG
- Geplant:
- AG 1 Fortsetzung der Arbeiten
- AG 2 Berufsrecht/Berufsbild SanG



3.2. Umsetzung der Reform der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG bis 18.01.2016

- Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 – EU-BAG-GB 2016)
- Begutachtungsverfahren abgeschlossen, Einbringung in den Ministerrat in Vorbereitung
- ausschließlich Umsetzung der Reform der Berufsanerkennungsrichtlinie
- Durchführungsverordnung der EU



Umsetzung der Reform der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG bis 18.01.2016

- Inhalte des Begutachtungsentwurfs
 - EWR-Anerkennung Europäischer Berufsausweis, Anwendung des Vorwarnmechanismus
 - EWR-Anerkennung Partieller Zugang
 - Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen Europäischer Berufsausweis
 - Entziehung/Wiedererteilung der Berufsberechtigung: Information im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems (IMI)
 - Gefälschte Berufsqualifikationsnachweise: Information im Wege des IMI

– ...



3.3 Gesundheitsberuferegister-Gesetz

 In der XXIV.GP wurde das Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRegG) beschlossen, aber auf Grund des Einspruchs von Ländern (Salzburg, Niederösterreich) (Art. 102 Abs. 4 B-VG) nicht kundgemacht.

Nunmehr:

- GBRegG 690 BlgNR XXV.GP: am 17.06.2015 vom Ministerrat beschlossen: Keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur vom Nationalrat und Bundesrat beschlossenen Fassung (Inkrafttreten angepasst):
 - Artikel 1 Gesundheitsberuferegister-Gesetz
 - Artikel 2 Änderung des GuKG
- Herausforderung: Änderungsbedarf durch (geplante) Novelle(n) des GuKG



Kontaktmöglichkeit

Dr. Meinhild Hausreither

Leiterin der Abteilung II/A/2 (Gesundheitsberufe, allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten) meinhild.hausreither@bmg.gv.at

Mag. Paul Resetarics MSc. Chief Nursing Officer paul.resetarics@bmg.gv.at

Bundesministerium für Gesundheit Radetzkystraße 2 1030 Wien

